

COVID-19

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept

Mittelschulen, berufsbildende Schulen

SJ 2021/22

Stand, 24. Januar 2022, tritt per 24. Januar 2022 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
1.1.	Bundes- und Kantonsvorgaben	2
1.2.	Grundsätze	2
1.3.	Zielsetzungen	2
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	2
2.1.	Kanton	2
2.2.	Schulleitung	2
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktpersonen	3
2.5.	Covid-19-Monitoring	3
3.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	3
3.1.	Schutz am Arbeitsplatz	3
3.2.	Besonders gefährdete Personen	3
3.3.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	4
3.4.	Impfstatus und Zertifikatsbesitz der Mitarbeitenden	4
4.	Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen	4
4.1.	Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen	4
4.2.	Erwachsene, Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II	4
4.3.	Breites Testen Baselland	5
5.	Unterrichtsorganisation	5
5.1.	Exkursionen, Schulreisen und Lager	6
5.2.	Schulanlässe	6
5.3.	Sportunterricht sowie Instrumental- und Gesangsunterricht, Singen und Chor	6
5.4.	Verpflegung, Kantinen und Mensen	7
6.	Umgang mit Covid-19	7
6.1.	Covid-19-Symptome	7
6.2.	Covid-19-Test	7
6.3.	Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen	7
6.4.	Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen	8
7.	Weitere Informationen	8

1. Ausgangslage

1.1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand 13.01.2022) sowie bzgl. Schutz der besonders gefährdeten Personen nach der [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (Stand 21.01.2022).

Die [Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2](#) (Covid-19 Vo BL 2) vom 18. November 2021 (Stand 01.01.2022) regelt die weitergehenden Massnahmen in Bildungseinrichtungen des Kantons Basel-Landschaft.

Die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden sind einzuhalten.

1.2. Grundsätze

Das Schuljahr 2021/22 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt. Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt.

1.3. Zielsetzungen

Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden sowie der Mitarbeitenden.

Ziel aller Schutzmassnahmen ist, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen. Weitere Massnahmen können durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen temporär zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantäne sowie zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Das Amt für Volksschulen resp. die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen üben die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte aus und können Stichproben durchführen. Bei Beschwerden nimmt das Amt für Volksschulen resp. die jeweilige Hauptabteilung auf der Sekundarstufe II mit der zuständigen Schulleitung Kontakt auf.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Schutzkonzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden.

2.4. Kontaktpersonen

Gemäss Art. 10 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Bernard Povel
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy / Dienststelle BMH, Björn Lupp (HA MS) oder Natalie Breitenstein (HA BB)

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule

2.5. Covid-19-Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand (Schülerinnen, Schüler, Lernende, Lehrpersonen, nicht unterrichtendes Personal: positive Fälle kumuliert, Quarantänefälle aktueller Stand +/-).

Die Schulen sind aufgefordert, die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem Amt für Volksschulen resp. den Hauptabteilungen zu melden.

Die Meldepflicht gilt auch für Fälle im Rahmen des Breiten Testens.

Die Zahlen werden gesamtkantonal öffentlich [hier](#) publiziert.

3. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die Vorgaben dieses Schutzkonzepts müssen vor Ort eingehalten werden. Zum Schutz der Lehrpersonen findet das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) Anwendung.

Für Tätigkeiten, welche von zuhause aus erledigt werden können, gilt eine Homeoffice-Pflicht. Sitzungen und Konvente sind online durchzuführen. Ausnahmen sind möglich, sofern betrieblich notwendig.

3.2. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der [Covid-19-Verordnung 3](#) aufgeführt.

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen. Neben den geltenden Massnahmen wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

3.3. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben sie Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Mitarbeitende sind verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Aufgaben zu übernehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessende Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht.

3.4. Impfstatus und Zertifikatsbesitz der Mitarbeitenden

Weder die Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden noch die Erziehungsberechtigten haben ein Anrecht zu erfahren, ob die Mitarbeitenden geimpft sind oder nicht.

4. Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und zu deren korrekter Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
 - Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
 - Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu [lüften](#), Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
 - Die Oberflächenreinigung wird im Rahmen der Unterhaltsreinigung sichergestellt. Für die individuelle, ergänzende Reinigung stehen in den Unterrichtszimmern Reinigungsmaterial, inkl. Desinfektionsmittel, zur Verfügung.
 - Hygienemasken sind vor Ort für spezifische Situationen verfügbar (bspw. Person wird im Schulhaus symptomatisch).
-

4.1. Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen

Vgl. die Bestimmungen des Schutzkonzepts des AVS.

4.2. Erwachsene, Schülerinnen und Schüler und Lernende der Sekundarstufe II

Innenräume:

In den Innenräumen der Schule (inkl. Garderoben, Gänge, Mensen, Sitzungs- und Vorbereitungszimmer etc.) gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Ausnahmen gelten:

- während der Konsumation von Speisen und/oder Getränken bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- für Personen, die an einem persönlichen Arbeitsplatz, der räumlich abgetrennt ist oder die alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen.
- für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können (ärztliches Attest erforderlich).

Für Personen, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufegesetz, ausgestellt für 3 Monate, Fachperson mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton BL) von der Maskentragpflicht dispensiert sind, sind weitere Schutzmassnahmen vor Ort zu ergreifen (bspw. Gesichtsvisiere oder Trennwände und grössere Abstände und zusätzliches Lüften). Das ärztliche Attest **von Mitarbeitenden** ist dem Kantonsärztlichen Dienst (EM-Covid19@bl.ch) zur Prüfung vorzulegen.

Aussenräume:

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern, wenn immer möglich, einzuhalten.

4.3. Breites Testen Baselland

Zusätzlich zu den geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen wird zur Detektion von Covid-19-Fällen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten das Testprogramm «Breites Testen Baselland» geführt. Die öffentlichen Schulen sind Teil des Testprogramms. Für die Privatschulen ist die Teilnahme am Programm freiwillig.

Die Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden sowie alle Mitarbeitenden der öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Musikschulen, welche direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schüler resp. Lernenden haben, sind verpflichtet, sich einmal wöchentlich im Rahmen des Breiten Testens Baselland testen zu lassen.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler resp. Lernende sowie Mitarbeitende, die in den letzten 3 Monaten nachweislich positiv auf Covid-19 getestet worden sind.

Schülerinnen und Schüler resp. Lernende, welche an den wöchentlichen Tests nicht teilnehmen, begeben sich sofort in Quarantäne, wenn innerhalb der Klasse eine Covid-19 Infektion festgestellt wird.

Kontakt für Fragen: breitestesten@bl.ch

5. Unterrichtsorganisation

Gemäss Entscheid der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wird das Schuljahr 21/22 regulär bestritten, auch wenn im Verlaufe des Schuljahres weitere Schutzmassnahmen ergriffen würden. Die Verantwortung über die Massnahmen im Schulbereich liegt in der Zuständigkeit des Kantons.

Das Schutzkonzept soll möglichst grosse Planungssicherheit bieten, Änderungen sind jedoch in Abhängigkeit des Pandemieverlaufs jederzeit und kurzfristig möglich.

Wir befinden uns weiterhin im Szenario «Neue Normalität». D.h. der Unterricht findet als Präsenzunterricht vor Ort statt. An den Szenarien wurde nichts geändert, diese bleiben gleich wie im letzten Schuljahr. Die Eskalationsstufen wurden vor dem Hintergrund des Breiten Testen Baselland sowie der Impffortschritte angepasst.

5.1. Exkursionen, Schulreisen und Lager

Schulreisen mit Übernachtung und Lager sind bis vorerst Ende Februar nicht möglich. Auslandsreisen sind ebenfalls nicht möglich.

Bei Exkursionen gelten die Regeln der jeweiligen Veranstalter bzw. genutzten/besuchten Betriebe. Diese können entsprechend den Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage das Vorlegen eines Zertifikats ab 16 Jahren verlangen. Wird zusätzlich zu 2G (geimpft oder genesen) noch ein Test verlangt (2G+), werden die Testkosten für ein Antigen-Schnelltest zur Erlangung des Zertifikats durch den Bund getragen.

Für Schülerinnen und Schüler resp. Lernende, die kein Covid-Zertifikat vorweisen können, besteht Unterrichtspflicht. Für sie wird in der Schule ein Alternativprogramm angeboten.

Verfügt eine Lehrperson über kein Covid-Zertifikat, organisiert die Schulleitung bei curricular zwingenden Veranstaltungen einen Ersatz. Andernfalls wird der Anlass abgesagt oder anders organisiert. Die Schulleitung kann den betreffenden Lehrpersonen eine andere Arbeit zuweisen.

5.2. Schulanlässe

Öffentliche und interne Schulanlässe mit Publikum sind bis Ende Februar 2022 grundsätzlich verboten. Ausnahmen (z.B. im Rahmen von Kursen) müssen mit der zuständigen Hauptabteilung abgesprochen werden.

Veranstaltungen im Freien (z.B. Fasnachtsumzüge) sind bis zu 300 Personen möglich.

Interne Schulanlässe mit Schulbeteiligten (Elternabende, Standortgespräche, Informationsveranstaltungen etc.) sind vor Ort möglich.

Es gilt Maskentragpflicht und die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern ist zu gewährleisten. Es ist keine Konsumation erlaubt.

Bei Schulanlässen ist soweit möglich auf eine Durchmischung der Klassen zu verzichten. Nehmen mehrere Klassen an einem Anlass teil, sind diese wenn immer möglich zu separieren.

5.3. Sportunterricht sowie Instrumental- und Gesangsunterricht, Singen und Chor

Für den Sportunterricht gilt:

- Auch im Sportunterricht muss eine Maske getragen werden; das Intensitätsniveau ist entsprechend anzupassen. Wenn immer möglich ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern zu achten und auf Kontaktsportarten ist zu verzichten. Wenn immer möglich sind Aktivitäten im Freien einzuplanen. Beim Schwimmunterricht gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht.

- Die Nutzung der Garderoben ist möglich, wobei eine Maskentragpflicht gilt. In den Duschen gilt eine Ausnahme von der Maskentragpflicht (wenn möglich sollte nur jede zweite Dusche genutzt werden).

Falls der Schwimm- und Sportunterricht in schulexternen Anlagen stattfindet, gelten die Bestimmungen des Schutz- und Organisationskonzepts des Betreibers, sofern diese zusätzliche Massnahmen vorsehen.

Für den Musikunterricht gilt:

Grundsätzlich gilt auch im Musikunterricht (inkl. Gesangs- und Chorunterricht) eine Maskentragpflicht. Zusätzlich sollte auf grössere Abstände und gutes Lüften geachtet werden.

Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

5.4. Verpflegung, Kantinen und Mensen

Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Gebäuden der Bildungseinrichtung sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die Bestimmungen von Art. 12 der aktuellen Covid-19-Verordnung besondere Lage sinngemäss.

6. Umgang mit Covid-19

6.1. Covid-19-Symptome

Die häufigsten Symptome einer Covid-19-Infektion werden vom Bundesamt für Gesundheit aufgelistet. Bei Krankheitssymptomen ist ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause bzw. gehen nach Hause und nehmen zur Klärung des weiteren medizinischen Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonisch Kontakt auf. Wenn die Symptome in der Schule neu auftreten, trägt die betroffene Person bis zum Verlassen der Schule, wenn möglich, eine Hygienemaske (bei Kindern altersabhängig). Dies gilt auch für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

6.2. Covid-19-Test

Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Informationen zu Testmöglichkeiten unter [Abklärungs- und Teststation BL](#) und [UKBB](#) (für Kinder).

6.3. **Bestätigte Covid-19-Erkrankung an Schulen**

Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung begeben sich in Isolation und befolgen die Anweisungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Die Schulen machen keine Meldung an den Kantonsärztlichen Dienst. Weiter werden keine Klassenquarantänen durch den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet. Bei Bedarf kann der Kantonsärztliche Dienst (EM-Covid19@bl.ch) einbezogen werden.

Die Weisungen des Kantonsärztlichen Diensts sind zu befolgen.

6.4. Isolation, Quarantäne und weitere Massnahmen

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracings und die [Anweisungen zur Isolation und Quarantäne](#) des BAG verbindlich. Neu erkrankte Personen werden vom Contact Tracing kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können.

Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können weitere Massnahmen vom Kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden (zum Beispiel Umgebungsabklärung, Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehende Maskentragpflicht). Die Weisungen des Kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

7. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links:

[Bundesamt für Gesundheit](#) / [Covid-19 Schulen Basel-Landschaft](#) / [Breites Testen Baselland](#)